



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 1531/2024	21.10.2024

Betreff

Regelung zur Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamten

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2024
Rat	12.11.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, bei der Stadt Emmerich am Rhein von der Anwendung des § 66 Abs. 1 und 2 (Altersteilzeit) des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz (LBG NRW)) abzusehen.



Sachdarstellung :

Das Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) ermöglicht Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die Inanspruchnahme der Altersteilzeit.

Gem. § 66 LBG NRW kann Beamtinnen und Beamten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Dauer der Altersteilzeit, die sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen. Dringende dienstliche Belange dürfen der Bewilligung nicht entgegenstehen.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Altersteilzeit liegt beim Bürgermeister, der als Dienstvorgesetzter die dienstrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten trifft. Eine Ausnahme bilden Beamtinnen und Beamte in Führungspositionen; hier gilt es gem. der vor Ort geltenden Vorbehaltsregelung, die jeweilige Entscheidung im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW i.V.m. §§13 Abs. 3 und 7 Abs. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein) herbeizuführen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Altersteilzeit ist an sehr hohe Hürden gebunden; insbesondere die Ablehnung auf Grundlage „dringender dienstlicher Belange“ hält einer gerichtlichen Prüfung regelmäßig nicht Stand.

Allerdings kann die oberste Dienstbehörde, also der Rat der Stadt Emmerich am Rhein, gem. § 66 Abs. 3 LBG NRW beschließen, von der Anwendung der Vorschrift ganz abzusehen oder die Anwendung auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen zu beschränken.

Verwaltungsseitig wird vornehmlich aus Gründen der Konsolidierung des Haushaltes (siehe Erl. zu a)) und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels (Erl. zu b)), aber auch mit Blick auf die Situation der tariflich Beschäftigten (Erl. zu c)), die aktuell keinen Anspruch auf Altersteilzeit haben, vorgeschlagen, von der Anwendung der Vorschrift über die Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten vor Ort ganz abzusehen.

Altersteilzeit kann dann zukünftig den Beamtinnen und Beamten der Stadt Emmerich am Rhein nicht mehr gewährt werden. Bereits positiv beschiedene Anträge laufen nach den bisherigen Regeln aus und sind von dieser Regelung nicht betroffen.

a) Maßnahme zur Konsolidierung des Haushaltes

Die Bewilligung der Altersteilzeit ist für die Stadt Emmerich am Rhein mit zusätzlichen Personalaufwendungen verbunden. Gem. § 70 des Landesbesoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (LBesG NRW) besteht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit der Anspruch auf einen Altersteilzeitzuschlag. Die Höhe des Zuschlags wird ermittelt aus der Differenz zwischen 80 % der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde, und der Nettobesoldung, die sich aus der Kürzung wegen der Altersteilzeitbeschäftigung ergibt. Die zusätzlichen Kosten sind je nach Dauer der Altersteilzeit (max. 10 Jahre; 80 % Besoldung für 50 % Arbeitsleistung) und Besoldungsgruppe erheblich und belasten Haushalte entsprechend.



Aktuell befinden sich zwei verbeamtete Bedienstete in der Arbeitsphase der Altersteilzeit und einer in der Ruhephase der Altersteilzeit. Für diese anspruchsberechtigten Personen gilt es, jährlich hohe Rückstellungen zu bilden. So waren im Jahr 2023 bezogen auf diesen Kreis der verbeamteten Altersteilzeitfälle Rückstellungen in Höhe von rd. 110.000 Euro zu bilden.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt (hier: 55. Lebensjahr vollendet) waren zum Stichtag 01.10.2024 insg. weitere zehn Beamtinnen und Beamte. Würden auch diese das Instrument "Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte" nutzen, wäre - auch bei teilweiser Inanspruchnahme - eine Vervielfachung des aktuellen Wertes die Konsequenz.

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes ist jeweils eine unmittelbare Nachbesetzung der auf diese Weise vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamtinnen und Beamten geboten. Es gilt mithin, die Bezüge/Vergütungen für die auf die vakanten Stellen nachgerückten Kräfte parallel zu den Ansprüchen der Beamtinnen und Beamten, die sich in der passiven Phase der Altersteilzeit befinden, auszukehren.

Der Anspruch für Beamtinnen und Beamte, der sich aus § 63 LBG NRW ergibt (hier: voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung; d.h. Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen) bleibt auch weiterhin bestehen und durch die Grundsatzbeschlussfassung des Rates unberührt.

b) Fachkräftemangel

Das Instrument Altersteilzeit ermöglicht es Fachkräften mit langjähriger Berufserfahrung früher in den Ruhestand zu gehen. In Zeiten des Fachkräftemangels, der sich in den nächsten Jahren, in denen die "Boomer" aus dem aktiven Dienst ausscheiden, noch verstärken wird, ist dieses Instrument nicht mehr zeitgemäß.

Der Anspruch für Beamtinnen und Beamte, auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand zu gehen (frühester Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres bei 14,4 % Versorgungsabschlag; Abschlag grds. 0,3 % je Monat des vorzeitigen Ausscheidens) bleibt bestehen und wird durch die Grundsatzbeschlussfassung nicht tangiert.

c) Auslaufen des TV-FlexAZ

Im Bereich der tariflich Beschäftigten wurde im Rahmen der letzten Tarifverhandlungen die günstige sowie verpflichtende Regelung über die Altersteilzeit (TV-FlexAZ) über den 31.12.2022 nicht verlängert und ist somit ausgelaufen. Seit dem 01.01.2023 kommt der Neuabschluss von Altersteilzeitvereinbarungen bei den tariflich Beschäftigten einzelvertraglich nur auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996 in seiner jeweils geltenden Fassung in Betracht. Im Unterschied zum TV-FlexAZ, wonach innerhalb einer Quotenregelung ein Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bestand, haben tariflich Beschäftigte aktuell keinen Anspruch auf eine Altersteilzeit.



Die Ermöglichung steht im Ermessen des Arbeitgebers. Mithin wäre ohne die angestrebte Grundsatzbeschlussfassung des Rates ein Vorteil auf Seiten der Beamtinnen und Beamten gegeben, da nach derzeitiger Beschlusslage dem Antrag eines Beamten einer Beamtin, der/die das 55. Lebensjahr vollendet hat, entsprochen werden muss (Ermessensreduzierung auf Null).

Aus vorgenannten Gründen wird, wie in der Sitzung der AG Haushalt am 02.10.2024 vorgestellt und diskutiert, dem Rat der verwaltungsseitig formulierte Vorschlag zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Vermeidung weiterer Rückstellungen für Anspruchsberechtigte (ATZ-Beamtinnen/Beamte) in künftigen Jahren; Vermeidung zusätzlicher - paralleler - Personalaufwendungen bei Nachbesetzung in der Freizeitphase.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister